

Adressenverzeichnis

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeitspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 67, Dreifundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 26. April 1930

Nummer 34

Gefahrenausgleich innerhalb der Sozialversicherung

Es ist an sich nicht verwunderlich, daß auf der Suche nach neuen Geldquellen für die Sanierung der Arbeitslosenversicherung und bei dem Kampf um die sogenannten Soziallasten auch die Lage der übrigen Zweige der deutschen Sozialversicherung mit in Betracht gezogen und geprüft wurde, ob etwa in einem dieser Zweige ein Mittel zu finden war, das vorhanden und entbehrlich sei, was die Arbeitslosenversicherung so dringend benötigte. Das Wort Solidarität spielte in diesen Erwägungen eine sehr große Rolle, Solidarität nicht nur als Postulat für den Versicherungskreis einer bestimmten Versicherung, sondern auch für die verschiedenen Träger der Versicherung gegeneinander. Seltener mußte es allerdings berühren, daß diese Solidarität, die also nunmehr die Versicherungsgemeinschaft über den Rahmen einer Versicherung hinaus auf verschiedene Klassen der Sozialversicherung erstrecken wollte, vom volksparteilichen Finanzminister Moldenhauer vorgeschlagen und insbesondere gefordert wurde von denjenigen, die sonst für eine weitgehende Aufteilung des Risikos in einzelne Gruppen, für den Gedanken der Gefahrenklassen und gegebenenfalls auch den der berufsständischen Versicherung eintraten. Immerhin verdient ein Grundgedanke Beachtung, der mindestens bei den ehrlichen Verfechtern des Gedankens eines Gefahrenausgleichs innerhalb der Versicherung, wenn auch nicht klar durchdringt, vorhanden gewesen sein mag, nämlich jener, daß es schließlich immer wieder der gleiche Personentypus sei, dem der Schutz der Sozialversicherung zugute komme, und der auch für die Deckung des Versicherungsrisikos herangezogen werde, daß es auf der gleichen sozialen Situation beruhende Notstände seien, die in den verschiedenen Versicherungszweigen der Versicherungsfall darstellen, und daß darum eine innige Verbindung dieser Versicherungszweige miteinander, gegebenenfalls also auch eine gegenseitige Hilfeleistung in Notzeiten, einer inneren Berechtigung durchaus nicht entbehre. Diese Grundauffassung, so scheint mir, könnten zuallererst die Gewerkschaften ablehnen, die ja doch von jeher für eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung eingetreten sind, gerade von dem eben angegebenen Gesichtspunkte aus, und zwar für eine Vereinheitlichung, die, wenn sie radikal durchgeführt würde, zweifellos auch zu einem gewissen Risikoausgleich zwischen den einzelnen Versicherungszweigen führen müßte. Man kann sich durchaus vorstellen, daß, wenn beispielsweise im Sinne der Gedankengänge, die Franz Spieß in seinem Aufsatz „Die Vereinheitlichung der Sozialversicherung“ („Die Arbeit“ 1928, Heft 8, S. 465 ff.) ausgeführt hat, eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung durchgeführt würde durch Schaffung von drei großen Reichsanstalten, und zwar einer für Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, einer für Kranken- und Unfallversicherung und einer für Arbeitslosenversicherung, in jeder dieser Anstalten ein gemeinsamer Beitrag zur Deckung des von jeder übernommenen Gesamtrisikos erhoben würde, wobei die Frage ganz offen bleiben mag, wie dieser Beitrag auf Unternehmer und Arbeiter zu verteilen sei und inwieweit er durch Reichszuschüsse zu ergänzen wäre. Zweifellos würde eine solche organisatorische Zusammenfassung von Versicherungsaufgaben auch zu einer stärkeren Vereinheitlichung des Sozialbeitrags, zu einem weiteren Ausgleich einmal innerhalb von Berufen (beispielsweise von Arbeitern und Angestellten), wie insbesondere auch innerhalb der verschiedenen Orte und Bezirke führen, was notwendig auf die Dauer auch dazu zwingen würde, die Leistungen der einzelnen Versicherungszweige besser aufeinander abzustimmen. Ein Gefahrenausgleich dieser Art scheint mir ein erstrebenswertes Ziel, weil er dem Gesamtwerk der Sozialversicherung, dem sozialen Schutz des Arbeiters schließlich, nicht dem Schutz einzelner Gruppen und Schichten, in unterschiedlicher Form zu dienen, durchaus entsprechen würde. Dies allein wäre auch ein Ausdruck jener Solidarität innerhalb der Versicherungszweige, die aufgebaut ist auf der Solidarität der Arbeiterschaft als Klasse. Organisatorisch gesehen, wäre es ein Weg zur gemeinsamen Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens, das der Staat durch Sozialversicherung zugunsten der Arbeiterschaft geschaffen hat, versicherungsmäßig gesehen, wäre es ein weiterer begriffswertender Schritt zur Abkehr von den der Privatversicherung entsprechenden Rentabilitätsgedanken, die auf eine möglichste Zusammenfassung günstiger Risiken und

Ausgliederung bzw. verschärfte Befastung ungünstiger Risiken hinauslaufen.

Nichts von alledem aber ist ernsthaft zur Debatte gestellt worden bei den die öffentliche Erörterung in Anspruch nehmenden Plänen über den Gefahrenausgleich. Der Gedankengang, der die Befürworter dieses Vorschlags leitete, war ein viel primitiverer. Angekammelte Reserven, die man bei einzelnen Versicherungsträgern, wie der Invaliden- und Angestelltenversicherung, feststellen konnte, sollten diesen Trägern im Wege der Zwangsanteile zugehen und der Arbeitslosenversicherung darlehnsweise zugeführt werden. Nicht etwa wurde behauptet, daß Einnahmen oder Ausgaben dieser in Anspruch zu nehmenden Träger überpannt seien, und daß sie daher entweder durch Senkung ihrer Beiträge in der Lage wären, die Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern, oder daß sie durch Senkung ihrer Leistungen in der Lage wären, aufgeschobene Reserven preiszugeben — eine solche Behauptung wäre allerdings auch gegenüber der Invaliden- wie gegenüber der Angestelltenversicherung gleichermaßen indiskutabel gewesen —, sondern die höchst primitive Forderung wurde aufgestellt, diese Versicherungsträger an Stelle des Reiches in die Gläubigerrolle gegenüber der Arbeitslosenversicherung einrücken zu lassen. Damit stand der ernsthafte Gedanke eines Gefahrenausgleichs innerhalb der Sozialversicherung nicht mehr zur Diskussion; es handelte sich vielmehr nur noch darum, finanzrechtliche Institute irgendwelcher Art, die der Hoheit des Reiches unterstanden, in diesem Falle Träger einzelner Zweige der Sozialversicherung, zu einer der Erfüllung von rechtlich festgelegten Reichsverpflichtungen dienenden Zwangsanteile heranzuziehen. Damit war die Fragestellung klar: Sollen allgemeine Steuerbeiträge der Deckung der Darlehensverpflichtungen des Reiches dienen, soll durch Erhöhung des Beitrags für die Arbeitslosenversicherung die Darlehenspflicht des Reiches vermindert oder beseitigt werden, oder schließlich, soll die Pflicht, dieses Darlehen zu gewähren, andern über disponibles Kapital verfügenden Instituten auferlegt werden? Dabei mußte man sich der Tatsache bewußt sein, daß, soweit der Weg der Darlehensgewährung gewählt würde, eine für die Arbeitslosenversicherung erträgliche Lösung nur in der Gewährung langfristiger Darlehen gesehen werden konnte, deren Rückzahlung nicht durch den Bedarf des Gläubigers, sondern durch die tatsächlichen, sich aus der Entwicklung des Arbeitsmarktes ergebenden Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung selbst in seinem Ausmaß und in seinem Tempo bestimmt werden mußte. Hier aber trat die ungeheure Gefahr einer Betanzung der Träger der Sozialversicherung zugute. Die Gefahr nämlich, daß nicht etwa nur der freie Wille dieser Träger, sondern ganz einfach die Notwendigkeit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sie gezwungen haben würde, ganz unabhängig von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und von der Lage der Arbeitslosenversicherung die Rückzahlung der Darlehen zu dem Zeitpunkt zu betreiben, zu dem sie selbst der angesammelten Reserven dringend bedürften. Dieser Zeitpunkt wäre insbesondere für die Invalidenversicherung nach den amtlichen Berechnungen bereits im Jahre 1933, vermutlich noch früher, nämlich im Jahre 1932, eingetreten.

Wenn die Vermögensbestände der Sozialversicherung eben als Gemeinschaftsvermögen der Arbeiterschaft bezeichnet wurden, so bedeutete also im Kern der Vorschlag nichts anderes, als daß ein Mantel bei einem dieser Vermögensfonten ausgegliedert werden sollte durch Entlösung eines andern Kontos, bei dem das Mantel alsbald gleichfalls sichtbar geworden wäre, ohne daß diesmal wiederum eine Deckungsmöglichkeit bestanden hätte. Das Resultat hätte kein andres sein können als eine zukünftige Leistungsunfähigkeit entweder der Arbeitslosenversicherung oder aber der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Wenn schließlich eingewandt werden kann, daß hinter der Rückzahlungsverpflichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ja die Garantie des Reiches gestanden habe, ein Vorschlag, der im Verlaufe der Auseinandersetzungen bekanntlich gemacht wurde, so muß erwidert werden, daß der ehrliche Wille, eine solche Garantie zu übernehmen, ohne daraus Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der Sozialleistungen abzuleiten, in der im späteren Regierungskompromiß vorgeschlagenen Form zweifellos einfacher, deutlicher und überzeugender ausgedrückt war, nämlich in dem Verkauf von Reichsbahnvorzugsaktien an die Träger der In-

validen- und Angestelltenversicherung, das heißt in einem klaren Geschäft zwischen dem Reich und diesen Trägern, durch das ihnen disponible Werte in die Hand gegeben werden und das sie nicht zum Gläubiger der Arbeitslosenversicherung macht. Immerhin muß der ursprüngliche Gedanke, das Gemeinschaftsvermögen der Arbeiterschaft zur Erfüllung gegenwärtiger Verpflichtungen des Reiches, das heißt der Allgemeinheit, vorzubehalten, klar herausgestellt werden, weil er zum Verständnis einiger weiterer Vorschläge für die Sanierung der Arbeitslosenversicherung von Bedeutung ist. Dr. Bruno Broder.

Steuerte Nationalisierung

Die neuen Steuergesetze der jetzigen Regierung sind für die Arbeiterschaft alles andre als erfreulich. Aus der Fülle dessen, was durch sie dem deutschen Volke zugemutet wird, ragt eine Neuerung als Dokument des wirtschaftlichen Unverstandes besonders weit hervor. Es ist die sogenannte Warenhaussteuer. Sie ist ein Zuschlag zu der Umsatzsteuer, deren Charakter als reine Massensteuer ganz unumstritten ist. Die Umsatzsteuer, die bis zu der Brüningschen Steuerverordnung 0,75 Proz. betrug, ist auf 0,85 Proz. erhöht worden. Sie ist bei jedem Verkaufssatz zu entrichten, und zwar von allen Industrie- und Handelsunternehmen. Auf diese 0,85 Proz. kommt nun noch ein Zuschlag von 0,50 Proz. für die Handelsunternehmen, die vorwiegend im Einzelhandel, also an den letzten Kunden verkaufen und deren Umsatz eine Million Mark im Jahr übersteigt. Da hiervon in erster Linie die großen Warenhäuser und die Konsumvereine betroffen werden, wird diese erhöhte Umsatzsteuer auch kurz als Warenhaussteuer bezeichnet.

Soweit der Tatbestand. Nun einige Worte der steuerpolitischen Würdigung. Wir wollen hier ganz davon absehen, daß die Schultern der Arbeiterschaft durch jene steuerpolitische Angelegenheit noch schwerer belastet werden als es bisher schon der Fall war, da es neben den großen Warenhäusern vornehmlich ihre Eigenunternehmen, die Konsumvereine, sind, die jene Sondersteuer zu tragen haben. Hier sei nur festgestellt, daß die erhöhte Umsatzsteuer zu einer Straffsteuer für den Großbetrieb wird. Warum und wofür nun wird dieser bestraft? Die Antwort auf das „warum“ ist nur politisch zu geben. Wir haben im „Deutsches Land der Dichter und Denker“ eine parlamentarische Partei, die bewußt auf irgendeinen ideenmäßigen Unterbau ihres Wirkens und Wollens verzichtet, sondern deren Programm sich in der Gegnerschaft zu zwei Steuern (Einkommen- und Gewerbesteuer) und der behördlichen Wohnungsbewirtschaftung erschöpft. Es ist das die Wirtschaftspartei, an deren Spitze die Ironie des politischen Geschehens einen deutschen Universitätsprofessor, also einen beruflichen Nachfahren von Kant, Nietzsche und Hegel, gepilzt hat. Die Wirtschaftspartei hat, da sie sich als die Interessensvertretung des gewerblichen kleinen Mittelstandes ausgab, auf Grund ihrer Stimmenzahl im Deutschen Reichstag 23 Mandate erhalten. Jetzt muß sie für ihre Wähler, die kleinen Ladenbesitzer und Gemüsehändler auch etwas Praktisches tun, und dazu erschien ihr die Sonderbesteuerung derer großer Konkurrenten, also der Konsumvereine und der Warenhäuser, ein wirksames Mittel zu sein. Das zur „Geschichte“ dieser Steuer. Nun zum Strafpunkt. Der handelsmäßige Großbetrieb wird durch die erhöhte Umsatzsteuer mit Strafe bestraft, weil er rationaler und deshalb billiger arbeitet als der Kleinbetrieb. Derartige „Verbrehen“ werden im Deutschland von heute bestraft, denn würde der Großbetrieb leurer arbeiten als der kleine Handelsladen und diesem ein weniger gefährlicher Konkurrent sein, dann entfiele für die sogenannten Mittelstandsparteien jeglicher Grund, durch steuerpolitische Maßnahmen gegen das leistungsfähige Großunternehmen vorzugehen.

Diese Sondersteuer und viel mehr noch die durch sie bezeichnete Richtung der Steuerpolitik kreuzt auch die Interessen der Arbeiterschaft. Das Kleinsten der augenblicklich erwerbslosen Menschen ist eine Erhebung der gewaltigen Wirtschaftskrise, die Deutschland zur Zeit durchlebt, aber auch eine Folge der scharfen und vielfach übersteigerten Nationalisierung. Alle Zweige der deutschen Industrie haben sich durch verschärfte Anwendung maschineller Arbeitskraft, durch Zusammenfassung zu Großunternehmen und durch Neuerungen betrieblicher Arbeitsmethoden modernisiert und dadurch die menschliche Ar-

beitstraft weitgehend ausgeschaltet. Die Arbeitererschaft hat die Lasten jenes gigantischen Rationalisierungsprozesses zu tragen. Sie bejaht diesen trotzdem, wenn auch unberechtigte Überforderungen bekämpft werden. Nur eins verlangt sie, daß ihr das zum Leben unbedingt Notwendige auch dann gegeben wird, wenn die Wirtschaftsnot ihr den Eintritt in die Tore der Betriebe versperrt. Aber das will man ihr von jenen Parteien und Volksgruppen nicht geben, die andre Bevölkerungsstufen über den Steuerweg davor schützen, Opfer der Rationalisierung zu werden. Hierfür bieten die Warenhaussteuer und der Kampf um die Arbeitslosenversicherung in ihrer Gegenüberstellung ein Schulbeispiel meistständlicher Klassenkampfpolitik. Nirgend aber tut eine Rationalisierung so dringend not, wie im deutschen Handelsgewerbe. Dafür einige Zahlen. Während sich in Industrie und Handwerk von 1907 bis 1925 die Zahl der Betriebe um rund 8 Proz. verminderte, erhöhte sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Handelsunternehmungen um 43 Proz. Hieraus spricht deutlich, daß das deutsche Handelsgewerbe stark überzählig ist. Die Folge davon ist eine weit über das normale Maß hinausgehende notwendige Lagerhaltung. Das Zutritt für Konjunkturforschung hat festgestellt, daß beim deutschen Kleinhandel allein für rund 6,1 Milliarden Mark Waren auf Vorrat lagern. Diese Summe frisst alljährlich fast 1 Milliarde Mark an Zinsen, die natürlich der Konsument im Warenpreis mitbezahlen muß. Die Lagerhaltung ließe sich durch eine Verminderung der Handelsgeschäfte stark einschränken, wodurch einmal Riesenmengen an Kapital frei werden und zur Entspannung auf dem Kapitalmarkt beitragen würden, wodurch andererseits aber auch durch eine Minderung der Lagerhaltungskosten Preisentungen die Wege geebnet werden könnten. Das alles sind Folgewirkungen des in der Handelsbranche rational arbeitenden Großbetriebes, an denen auch die Arbeitererschaft als Kunde interessiert ist, die aber verhindert werden durch steuerpolitische Maßnahmen der jetzigen Regierung.

Noch eine zweite, sozialpolitisch sehr unerwünschte Folge muß die Sonderbesteuerung des Großbetriebes zeitigen. Im deutschen Kleinhandelsgewerbe, auf das ja die erhöhte Umsatzsteuer zugeschnitten ist, waren nach der letzten Veranschlagung und Betriebszählung 672 500 Betriebe vorhanden, in denen rund 1,5 Millionen Personen beschäftigt waren. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Verkaufspersonal, aber auch gewerbliche Arbeiter fanden im Handelsgewerbe in stattdichter Zahl Beschäftigung. Von den 672 500 Kleinhandelsbetrieben Beschäftigten rund 95,6 Proz. nur bis zu 5 Personen, 4,3 Proz. der Betriebe umfaßten 5 bis 50 Personen und nur 0,1 Proz. über 871 Betriebe beschäftigten über 50 Personen. In den Großbetrieben des Einzelhandels, also in denen, die über 50 Personen beschäftigten, wurden 135 400 und in den Mittelbetrieben 307 100 Beschäftigte gezählt. Diese beiden Gruppen, also die mit fremden Arbeitskräften arbeitenden, werden in erster Linie von der Sondersteuer erfaßt, während die Kleinbetriebe bis zu 5 Personen, in denen über eine Million Beschäftigung fanden, davon verschont bleiben. Diese eine Million der in den ausgesprochenen Kleinbetrieben Beschäftigten besteht aber fast durchweg aus den selbständigen Ladenbesitzern und deren Familienangehörigen. Die Sondersteuerlast also ist jenen Betrieben aufgebürdet, die sie durch Entlassungen und Lohnrück auf die Arbeitererschaft abwälzen können und, wie wir aus der Erfahrung wissen, auch abzuwälzen versuchen werden. Dem kann nur die Gewerkschaftsmacht entgegenwirken, die, wie so oft, auch hier das wieder gut machen muß, was man der Arbeitererschaft auf andern Wege nimmt.

So sehen wir, daß die sogenannte Warenhaussteuer die Arbeiterinteressen auf der ganzen Linie trifft. Sie ist eine Sondersteuer für die uns eignen Konsumgenossenschaften, die Warenwertuerung auch im privaten Einzelhandel und damit Schmälerung unserer Kaufkraft ist ihre zweite, Lohnrück und Arbeitslosigkeit ihre dritte Folgewirkung. Aber das Entscheidende ist, sie ist eine Sünde wider das Prinzip der Rationalisierung, wenigstens insoweit, wie deren erste Wirkungen andre Kreise als die private Arbeitnehmerschaft bedrohen. Ist das, was wir sehen, einmal der Fall, dann ist man mit staatspolitischen Schutzmaßnahmen schnell zur Hand, ist dagegen die Arbeitererschaft das Opfer dieser Bewegung, dann kämpft man noch gegen diese Opfer, indem ihnen die fällige Unterstützung gekürzt werden soll. Das ist wahrlich eiserne Konsequenz der sozial- und steuerpolitischen Reaktion, der nur durch Einigkeit und Macht der Arbeitererschaft ein Halt geboten werden kann. Z. B.

Betterer Aufstieg der Arbeiterbank

Während alle andern Banken süssen, daß sie die bisherige Dividendenhöhe nur durch Zugriff in die stillen Reserven aufrechterhalten haben, konnte die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, wie der sieben wichtigsten Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 1929 abgelaufene Geschäftsjahr zeigt, ihren Reingewinn verdoppeln, wieder eine Dividende von 10 Proz. auf das im Vorjahr verdreifachte Aktienkapital ausfüllen und 500 000 M. in Reserve stellen. Am Schluß des vergangenen Geschäftsjahres war ein Einlagenbestand von 117 Millionen Mark vorhanden, der sich am Schluß des Jahres 1929 auf über 163 Millionen Mark erhöht hat. Der Umsatz steigerte sich von 2,03 Milliarden Mark auf 2,78 Milliarden Mark und hat damit mehr als die doppelte Höhe des Jahres 1927 erreicht.

Die Aufrechterhaltung der Dividende von 10 Proz. bedingte diesmal, da im Vorjahr nur die alten Aktien in

Höhe von 4 Millionen Mark dividendenberechtigt waren, während diesmal das erhöhte Aktienkapital von 12 Millionen Mark vollen Anspruch auf Dividende hatte, eine Aufwendung von 1 200 000 M., gegen 400 000 M. im Vorjahr. In wech selbästigen Tempo die Steigerung der Einlagen erfolgte, möge der Hinweis zeigen, daß im Jahre 1924 erst 9 Millionen, ein Jahr später 21 Millionen, im Jahre 1926 eine Steigerung auf 36 Millionen und im Jahre 1927 auch erst Einlagen in Höhe von 79 Millionen Mark vorhanden waren. Im letzten Jahre war also eine Steigerung der Einlagen zu verzeichnen, die höher ist als die Steigerung vom Anfang des zweiten bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres.

Die Verwendung der Einlagen ist, wie im Geschäftsbericht ausgeführt wird, nach den gleichen Grundfragen erfolgt wie bisher. 58,5 Millionen Mark sind bei Banken angelegt, und zwar zu drei Vierteln bei der Reichsbank und andern Staatsbanken sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Banken und zu einem Viertel bei Großbanken und ersten Privatbanken. 95,2 Millionen Mark sind gegen bankmäßige Bedung und nur 248 000 M. sind ohne Bedung ausgeliehen. Von den 95,2 Millionen Mark Schuldnern entfallen 56,6 Proz. auf öffentlich-rechtliche Institute, Kommunalverbände, staatliche und provinzielle Stellen, auf kommunale Wirtschaftsbetriebe, auf Sozialversicherungsinstitute. Rund 40 Proz. sind an Betriebe und Organisationen der Arbeitererschaft, wie Bauherren-Organisationen, Bauproduktionsbetriebe und sonstige der Güterproduktion oder der Güterverteilung dienende Organisationen ausgeliehen worden. Auch hier zeigt ein Vergleich mit den Vorjahren den glänzenden weiteren Aufstieg der Arbeiterbank. 1924 waren nur 4,4 Millionen, ein Jahr später 12,6 Millionen, 1926 schon 16,1 Millionen Mark ausgeliehen, 1927 waren es 42 Millionen, 1928 schon 61,9 Millionen Mark, das ist glatt die Hälfte mehr als ein Jahr zurück. Den verschiedenen Arbeiterunternehmungen usw. zugeflossen sind. Der Restbetrag der Einlagen ist in börsengängigen Wertpapieren angelegt, die wieder überwiegend aus festverzinslichen, meist mündelbaren Papieren bestehen. Die Bewertung des Effektenbestandes erfolgt diesmal mit 9,4 Millionen Mark, gegen 9,6 Millionen Mark im Vorjahr, und ist, wie der Geschäftsbericht verifiziert, wieder sehr vorzüglich erfolgt, so daß darin stille Reserven liegen.

Der im Vorjahr erstmalig erschienene Posten „Dauernde Beteiligungen bei andern Banken und Bankfirmen“ liegt mit 4,33 statt 4,1 Millionen Mark bewertet. Hierin liegt in der Hauptsache die Beteiligung bei der Hannoverischen Bodenkreditbank in Hildesheim, die ebenfalls kürzlich ihren Geschäftsbericht für 1929 veröffentlicht hat und wieder wie schon in den letzten fünf Jahren 12 Proz. Dividende verteilt. Der prozentuale Zuwachs des Gesamtumsatzes an Pfandbriefen und Gold-Kommunal-Schuldverschreibungen beträgt 16,7 Proz., das ist wie im Vorjahr der größte prozentuale Zuwachs bei sämtlichen Hypothekendarlehen. Diese Zahlen bestätigen die Angabe des Geschäftsberichts, daß dieses Tochterunternehmen der Arbeiterbank sich bereits in nennenswertem Umfange die Endfinanzierung von Neubauwohnungen angeeignet sein ließe. Insgesamt hat die Arbeiterbank im Berichtsjahre im Wege des Zwischenkredits 10 117 Wohnungen finanziert. Im Vorjahre war die Zahl mit 8650 angegeben.

Der ebenfalls im Vorjahr erstmalig ausgewiesene Posten „Konfortialbeteiligungen“ (Gemeinschaftsbeteiligungen) ist diesmal mit 3,7 Millionen, gegen 2,1 Millionen Mark im Vorjahr, bewertet. Die Fiktalen haben weiter günstig gearbeitet, insbesondere erwähnt der Bericht, daß die im Vorjahr neu errichtete Fiktale in Bochum sehr erfolgreich tätig war. Die Sparkassenabteilung konnte eine weitere beträchtliche Zunahme der Einlagen verzeichnen, wenn auch infolge der gesamten Wirtschaftslage die Zunahme der Einlagen nicht in dem stärksten Tempo der letzten Jahre fortgesetzt wurde. Die Höhe der Spareinlagen wird nicht besonders ausgewiesen, was sich vielleicht in Zukunft ermöglichen läßt. Überhaupt sollten die Einlagen, die jetzt nur nach der Fälligkeit gegliedert sind, in Zukunft ebenso in ihrer Unterart ausgewiesen werden wie dies auf der Aktivseite mit den ausgewiesenen Beträgen geschehen ist.

Der Rohgewinn hat diesmal 4,4 Millionen Mark betragen, gegen 2,8 Millionen Mark im Vorjahr. Davon entfallen aus den Erträgen des Zinsens- und Weisengeschäfts diesmal 3 Millionen Mark, gegen 1,7 Millionen Mark in 1928; aus Provisionen konnten 1,03 Millionen, gegen 0,7 Millionen Mark im Vorjahr, vereinnahmt werden. Die Handlungskosten werden mit 1,9 Millionen statt 1,3 Millionen Mark in 1928 ausgewiesen. Die Steuern haben 373 000 M., gegen 401 000 M. im Vorjahr, betragen. Aus dem nach Abzug der Handlungskosten und Steuern einfüglichen des Vorjahres aus dem Vorjahr verbleibenden Reingewinn von 2,1 Millionen Mark hätte mit Beistimmung eine noch höhere Dividende als 10 Proz. auf das 12 Millionen Mark betragende Aktienkapital ausgeschüttet werden können. Der überhörschlagende Betrag wird zur Erhöhung der Reservekonten um 800 000 M. verwendet. Der Reserve- und Spezialreserfonds beträgt jetzt zusammen 2,5 Millionen Mark, gegen 1,7 Millionen Mark im Vorjahr, also mehr als ein Fünftel des Aktienkapitals. Es verbleibt dann schließlich noch ein Betrag von 109 000 M., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Das Gesamtbild des diesjährigen Abschusses der Arbeiterbank ist demnach wieder ein hocherfolgreiches.

Bemerkenswert ist, daß der Teil des Geschäftsberichts, der sich mit der allgemeinen Lage befaßt, von einem großen Teil der Handels- und Börsenpresse einfach totgeschwiegen wird, während man sich sonst nicht genug tun kann und die abgedroschensten Unternehmerrhetoriken, wie sie in den meisten Jahresberichten immer wiederkehren, möglichst in Fettdruck wiedergibt. Nach Ansicht der Geschäftsleitung der Arbeiterbank ist das abgelaufene Jahr durchaus nicht als ein ausgeprochenes Krisenjahr zu bezeichnen. Produktionsindex, Außenhandelsziffern, die wesentliche Steigerung der Kopsleistung der Arbeiter, besonders in der Schwerindustrie, und die dadurch bedingte Steigerung der industriellen Leistungsfähigkeit zeigen ein andres Bild. Es sei volkswirtschaftlich zu bedauern, daß sich die Rationalisierungserfolge nicht in entsprechender Senkung der Preise ausgedrückt haben. Die Preisentwicklung habe sich nur dort dem Konjunkturverlauf angepaßt, wo nicht eine Durchorganisierung der Wirtschaftszweige erfolgt ist, also bei den Verbrauchsgüterindustrien. Es könne keine Rede davon sein, daß die innere Kapitalbildung in beängstigendem Ausmaß zurückgegangen sei. Der kritische Charakter der Depression habe sich vielmehr aus der starken Stöckung der Kapitaleinfuhr ergeben und die ungewöhnliche Haltung der Beratungskreise für Auslandsanleihen habe zur Verschärfung der Lage beigetragen. Vielfach seien eingeführte Kapitalien und auch im Inland ausgebrachte Gelder falsch angelegt worden, oft sei bei dem Ausmaß der Rationalisierung die Rücksicht auf die Abnahmefähigkeit für die erweiterten und vergrößerten Betriebe außer acht gelassen worden.

Der Geschäftsgang in den ersten Monaten des laufenden Jahres zeigt, wie in der Generalversammlung ausgeführt wurde, eine stetige Fortentwicklung des Unternehmens, so daß ein ebenso befriedigender Abschluß auch für das Jahr 1930 zu erhoffen ist. Zf.

Korrespondenzen

Wagbeurg. (Maschinenjeher.) Inre Bezirks-Generalversammlung fand am 30. März hier statt. Der Besuch war, wie immer, ein recht guter. Von auswärtigen Kollegen waren aus 14 Orten 72 Mitglieder erschienen. Wagbeurg selbst war mit 75 Proz. seiner Spartenmitglieder vertreten. Nach Begrüßung der versammelten Kollegen sowie der erschienenen Vertreter der einzelnen Sparten durch den Vorsitzenden Lichtenberg erkrankte dieser die geschäftlichen Mitteilungen und erwähnte als Neuierung die „Mitteilungen der graphischen Vorstände“, die auch die Maschinenjeher als ihr Mitteilungsblatt benutzen wollen. Als Kollegen, beachtet diese! Der Jahresbericht lag gedruckt vor und Einwendungen wurden dagegen nicht erhoben. Den Kassenbericht gab Kollege Feuringer. Der Bestand der Kasse ist ein guter. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt, und Kollege Lichtenberg dankte dem Kollegen für seine mühevollen Tätigkeit. Die einstimmige Wiederwahl des Vorstandes war ein Zeichen, daß er zur Zufriedenheit der Kollegen gearbeitet hat. Sodann referierte Kollege Winter über das Thema „Streitfrage durch unsere neue Statistik“. Statistiken bearbeiten, ist eine schwierige und unerquickliche Aufgabe und auch die Berichterstattung über diese ist für die Zuführer eine ermüdende Angelegenheit. Dennoch muß sie geleistet werden, weil Statistiken in gegebenen Fällen wertvolles Material darstellen. Leider ist die Ausführung der Fragebogen nicht immer in zufriedenstellender Weise erfolgt, und der Referent ersuchte die Kollegen, in Zukunft noch präziser zu antworten. Die Ausführungen, die der Vortragende über die ausgefüllten Fragebogen machte, waren recht interessanter Art und ließen erkennen, wie es in den einzelnen Betrieben in bezug auf sanitäre und hygienische Verhältnisse aussehe. Auch über Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse sowie Ferien und Kontrollmaßnahmen konnte Kollege Winter Aufklärungen geben. Unter dem Punkt „Tarifisches“ wurde zu folgenden Punkten Stellung genommen: „20prozentiger Zuschlag“, „Einrechnung der Sonntagsarbeit in die löstündige Arbeitsnorme“ und „Sebe-Abteilung trägt ihre Arbeitslosigkeit selber“. Die Ausprache über diese drei Punkte war eine sehr rege und die Beteiligung der Redner sehr groß. Unter „Technischem“ konnte Kollege Sparmann den Kollegen die vom Kollegen Schwende (Freiburg) konstruierte Matrizen- und Spatienkettenschieber vor Augen führen. Die Feder ist von einem Kollegen ausprobiert, und er kann nur Lobendes über sie sagen. Als Ort der im Herbst stattfindenden Bezirksversammlung wurde Halberstadt vorgeschlagen und auch angenommen. Die Generalversammlung der Gauvereinigung findet Pfingsten in Wertingrode statt. — Nach der Versammlung war gemeinsame Mittagstafel. In frohlicher Stimmung verbrachten viele Kollegen noch einige gemeinsame Stunden.

Mannheim. In unrer Bezirks-Generalversammlung am 22. März erkrankte der Vorsitzende Bericht von der Bezirksvorsteherkonferenz, die sich mit den Manteltarifverhandlungen befaßte. Sei das Ergebnis aus nicht das, was wir mit Recht erhofft hätten, so sei immerhin in manchen Punkten ein Fortschritt zu verzeichnen. Zweifelsohne hätten uns Vertreter alles versucht, soweit wie möglich für uns herauszuholen. Vereinzelt kam in der Diskussion zum Ausdruck, daß der neue Manteltarif nicht durch Verhandlungen, sondern durch Kampf in einer für uns annehmbaren Form hätte gefordert werden müssen, und daß die Hauptfrage, die Bekämpfung der Arbeitszeit, nicht energisch genug verfolgt worden wäre. Eine Entschärfung, die den neuen Manteltarif aufs härteste absieht und die Vorbereitung des Kampfes für ganz Deutschland fordert, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Hieraus wurde die Wahl der Mitglieder des Schiedsamts, der Frauchauskunftmitglieder vorgenommen und Vor schläge für zwei Arbeitstätter gemacht. Ein Augenmerk ist auf die Verhältniseinstellung zu richten. Von jedem Versuch, über die Skala hinaus Verhältnisse einzustellen, müssen die Vertrauensleute Mitteilung machen.

andern Wohntage nicht arbeiten. Es hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Die gütliche Entschädigung hat der Vorstand des Ortsvereins innerhalsb der Berufungsfrist Berufung eingelegt. Das Reichsgericht hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1929 beschlossen:

Das Schiedsamt soll feststellen, ob die Streifreise als die Klage vom 6. Mai 1929 namens der klagenden Gehilfen oder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, Ortsverein S., verhandelt worden ist.

Die Klage ist von neun Gehilfen der Beflagten am 26. April 1929 erhoben worden. Unter der Klagefrist vermerkte der Vorsitzende des Ortsvereins des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, Herr N., "Wir erheben vorliegende Klage zur Organisationsfrage."

Die Berufung konnte daher nur von ihnen eingelegt werden, nicht aber von dem Ortsverein, der an der Verhandlung nicht beteiligt war, dem gegenüber das Urteil nicht erging.

Seine Berufung war daher unzulässig und mußte zurückgewiesen werden.

Zurückweisung einer Berufungsklage wegen Fristverweigerung (betreffend Bestrafung von am Kartierung ausgefallenen Arbeitszeit)

(Entscheidung vom 25. Oktober 1929)

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 20. August 1929 wird zurückgewiesen.

Entscheidung

Am 14. März d. S. wurde zwischen der katholischen und evangelischen Kirchenbehörde in W. eine Vereinbarung getroffen, wonach der Kartierung in W. nützliche Infos über die Beschäftigten in W. als geschäftlich geheimer erklärt wurde, so daß bemängelte Arbeitszeit zu herrschen habe. Ab 12 Uhr wurde weitergearbeitet werden. Diese Vereinbarung zwischen den beiden Kirchenbehörden wurde durch die Kartierung in W. lanciert und hat dadurch Gehelstakt erlangt.

Der Kartierung gehört in W. nicht zu den in § 5 Ziffer 1 festgelegten Festtagen, für welche ein Lohnzusatz nicht erfolgt darf. Die Gehilfen erheben in W. nützliche Infos über eine Regelung in dieser Frage. In einer Bejahung am 22. März 1929 kam aber eine Einigung nicht zustande.

In vielen Druckereien wurde darauf am Kartierungsnachmittag gearbeitet, die normierte ausgefallene Arbeitszeit wurde teils am Vorh in Bezug gebracht, teils erfolgte Einigung mit dem Personal.

Die Gehilfenliste einiger Betriebe hat daraufhin am 2. April d. S. durch die Betriebsvereinigungen Einzelklage beim Arbeitsgericht W. auf Zahlung des zurückbehalten Lohnes erhoben. Darauf reagierte der klagende Verein (Ortsverein des BDB) am 18. April d. S. Klage beim Schiedsamt ein.

Das Schiedsamt sollte erkennen, daß die Forderung der Gehilfenliste auf Bestrafung von am Kartierung ausgefallenen Arbeitsstunden mit den tariflichen Bestimmungen nicht zu unterstützen ist.

Der klagende Verein (Ortsverein des BDB) erhebt

den Einwand, daß die Klage nicht fristgemäß nach § 7 der Gehelstordnung für die Schiedsämter eingelegt worden ist.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 30. August 1929 erkannt, und zwar

- 1. auf den Klageantrag die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen;
- 2. den Einwand, daß die Klage nicht fristgemäß eingelegt ist, gleichfalls mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Gegen die am 3. September 1929 zugestellte Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß am 4. September 1929 Berufung eingelegt.

Der klagende Verein stellt auf dem Standpunkt bestehen, daß die Frist zur Einreichung der Klage verjährt ist, und daß es sich um Einzelstreitigkeiten handle, für deren Schlichtung die Tarifkammern nicht zuständig seien. Zudem sei es rechtlich, von einem Festtag zu reden. Am Kartierung sei eher tariflich und geschäftlich ein Festtag, indem lediglich eine vom Vollzeitarbeiter bis mittags 12 Uhr, nur für die Stadtbezirk gewisse Anordnung der Arbeitsweise, die zudem einen bedeutenden Nachschub aufweise. Sie geht wohl das Ende des Arbeitstages an, nicht aber den Beginn der Arbeitszeit. Da man durch die Verordnungsung nur die Klage der festgelegten Frist liefern sollte, ist nicht anzunehmen, daß schon die Schlichtung in den Tagen vom 12. März erheben, bis 4 oder 5 Uhr als verbietet, aber die im Sinne der Kartierung als Festtage gelten sollten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsschiedsamt wurde durch übereinstimmende Erklärung der Parteien festgestellt, daß, nachdem die Forderung der Gehilfen am 12. März erhoben war, und die Verhandlungen zwischen den beiden Organisationen fruchtlos verließen, am 23. prinzipalweise die Erklärung abgegeben wurde, daß die Tarifkammern entscheiden müßten, da eine Einigung nicht zustande kam.

Entscheidungsgründe

Der von dem klagenden Verein erhobene Einwand der Unzulänglichkeit der Tarifkammern — da es sich um eine Einzelstreitigkeit handle — greift nicht durch. Allerdings haben die beiden Parteien Klage beim Arbeitsgericht W. erhoben. Diese Einzelstreitigkeiten berühren aber den vorliegenden Streit nicht, der sich um die Forderung der gesamten Arbeiterliste in W. auf Bestrafung des Lohnes für die nicht am Kartierung erhaltene Stunden. Dieser Gesamtforderung gegenüber hat der klagende Verein Klage auf Feststellung erhoben, daß diese Forderung mit den tariflichen Bestimmungen nicht zu unterstützen ist. Die Erhebung dieser Klage ist, schon aus § 25 Ziffer 2 des Tariffs, durchaus zulässig.

Dagegen ist der Einwand des klagenden Vereins, daß die Frist zur Einreichung der Klage verjährt sei, gerechtfertigt.

Nach § 7 der Gehelstordnung für die Schiedsämter darf das Schiedsamt erst dann anrufen werden, wenn der Klager eine gültige Einigung mit dem Beflagten erstlich versucht hat und nach ergebnislosen Bemühungen von einem der Streitparte die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Einigung abgelehnt werde und das Schiedsamt entscheiden solle. Die Klage ist denn spätestens innerhalb 14 Tagen von dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Tage an gerichtet beim Schiedsamt einzureichen. Hiermit verpatet erhobene Klagen sind abzuweisen.

Bei dem Versuch um gütliche Einigung am 23. März ist, nachdem diese nicht erzielt wurde, von dem Vertreter des klagenden Vereins die Erklärung abgegeben worden, daß die Tarifkammern dann entscheiden müßten, da eine Einigung nicht zustande ist. Am 2. April 1929 beim Schiedsamt eingelegt. Dies ist aber erst am 18. April, also verpatet, geschöhen.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts am 30. August 1929 der Klage mußte, da es sich um die Klage selbst verhandelt und entschieden werden konnte, zurückgewiesen werden.

Reichschiebungsamt-Entscheidungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

Nr. 34 des "Kor."

Berlin, den 26. April 1930

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Zu Anlage A des Tarifs (Sonderabf.) 1. Bestrafung der Gehelst für Tabellen, 2. Bestrafung der Gehelst für Bestrafung des Wägers zur Gehelstleistung verpflichtet. — Zu § 8 des Tarifs: Bestrafung der Wägers für nicht überbrachten, die durch Bestrafung der Gehelstleistung zu einem anderen Tage ausgefallen werden. — Zu § 6 des Tarifs: Bestrafung eines Gehelsten. — Zu den §§ 15-19 des Tarifs: Mithilfe des Deutschen Buchdrucker für die in einer Buchdrucker befristigten Buchdrucker. Bestrafung der Betriebsratsmitgliedern mit zwei Stunden. — Zu den §§ 25-29 des Tarifs: Bestrafung einer Bestrafungsklage wegen unangelegter Mithilfelegitimation des Klägers und Bestrafungsklage (Ergänzung der Mithilfelegitimation). — Abweisung einer Bestrafungsklage wegen mangelnder Mithilfelegitimation des Bestrafungsklägers (Ortsverein des Deutschen Buchdrucker, Ortsverein S.). — Abweisung einer Bestrafungsklage, in dem die Gehilfen der Firma als Klager aufgetreten waren. — Zurückweisung einer Bestrafungsklage wegen Fristverweigerung (betreffend Bestrafung der am Kartierung ausgefallenen Arbeitszeit).

Zu Anlage A des Tarifs (Sonderabf.)

1. Bestrafung der Gehelst für Tabellen, 2. Bestrafung, ob Gehelstleistung bei Bestrafung des Wägers zur Gehelstleistung verpflichtet sind (Entscheidung vom 17. Dezember 1929)

Entscheidung

- 1. Das Reichschiebungsamt hält für die sechs eingereichten Tabellen eine Gehelst — ohne Abzug — bei eingearbeiteten Tabellen, einwandfrei Material und genügend Material — von 7 1/2 Stunden je Seite für angemessen.
- 2. Seher im Gehelst, die ihren Gehelst nicht abzugeben haben, sind zur Gehelstleistung verpflichtet. Die Höhe der Gehelstleistung hängt von der Gehelstleistung der Gehelstleistung ab.

Zusatzband und Entscheidungsgründe

Zwischen der Klagerin und ihrem Personal bestanden Gehelststreitigkeiten betriebs in welcher Zeit Tabellen ohne Abzug zu legen sind. Die Beflagten erkennen die Bestrafung der Klagerin nicht an. Diese hat daher Klage auf Feststellung erhoben. Ihre Antrag erwiderte sich Klage auf Feststellung vom 29. Oktober 1929 ergeben, auf welche Bezug genommen wird.

Das Schiedsamt hat zwei Fragen mit Stimmengleichheit verneint.

Gegen diese Entscheidung hat die Klagerin fristgemäß Berufung eingelegt.

Unter Vorlage von sechs Tabellen, welche ihre Bestrafung ausfallen, befragte sie ihren Anspruch jetzt auf zwei Anträge, die sich aus ihren Fragen ergeben:

- 1. Ist ihre Beweisführung, daß die Bestrafung des Sehers den tariflichen Gehelst nicht entspricht, richtig?
- 2. Sind die Seher ihres vorermiedet mit Tabellen- und Formularsätze arbeitenden Betriebes bei der von ihr seit Jahren geübten Arbeitsleistung zu Gehelstleistungen in Höhe des Gehelst von vorgelegten Prototypen verpflichtet?

Das Reichschiebungsamt hat durch seine sachverständigen Beisitzer eine gütliche Prüfung und Berechnung vorgenommen lassen und ist auf Grund derselben zu dem in der Entscheidungsformel niedergelegten Resultat gelangt.

Zu § 8 des Tarifs

Bestrafung der Gehelst für zwei überbrachten, die durch Bestrafung der Gehelstleistung an einem anderen Tage ausgefallen werden (Entscheidung vom 17. Dezember 1929)

Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 29. Oktober 1929 wird aufgehoben und dahin erkannt:

Die Beflagte wird verurteilt, an die bei ihr beschäftigten Drucker K. und U. gemäß § 8 Ziffer 4 des Deutschen Buchdrucker Tarifs je 0,77 M., als Mithilfe für je zwei geleistete überbrachten zur Auszahlung zu bringen.

Zusatzband

Die Drucker K. und U. sind bei der Beflagten Firma zu einem Wochenlohn von je 67,50 M. beschäftigt. Sie hat am 20. September, im 11. September, zwei überbrachten geleistet. Die Beflagte erwiderte, die Gehelst für überbrachten zu zahlen. Sie erkennt nur solche überbrachten als zuzulässig, die über die feststehende Wochenarbeit hinausgehen.

Der klagende Verein (Gau des BDB) beantragt:

Die Beflagte wird verurteilt, an die bei ihr beschäftigten Drucker K. und U. gemäß § 8 Ziffer 4 des Deutschen Buchdrucker Tarifs je 0,77 M., als Mithilfe für je zwei geleistete überbrachten zur Auszahlung zu bringen.

Die Beflagte erwidert, daß mit den beiden Gehelsten eine Vereinbarung getroffen worden sei, nämlich je am 13. September bzw. 20. September 1929 je zwei Gehelstleistungen. Diese Gehelstleistungen sind bereits in Höhe von 48 Stunden erbracht, dafür aber am darauffolgenden Sonntag zwei Stunden weniger tätig waren, hierdurch ist also keine Überschreitung des Wochenpensums, sondern nur eine Überschreitung des Gesamtpensums im Rahmen der 48-Stunden-Woche eingetreten, die keinen Einfluß auf den für die in Frage kommende Arbeitswoche auszuübenden Wochenlohn habe.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgewiesen. Auf seine Ausführungen in Zusatzband und Gründen wird verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seine Berufungsbegründung vom 21. November 1929 und die Erwiderung des Beklagten vom 13. Dezember 1929 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

überbrachten sind nach § 8 Ziffer 4 des Tarifs solche überbrachten, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen.

Es fragt sich, was hier unter "regelmäßige Wochenarbeitszeit" zu verstehen ist. Die Beflagte hält für als die regelmäßige Wochenarbeitszeit 48 Stunden — auf, und erkennt dementsprechend als überbrachten die zwei überbrachten an, die über die Zahl hinausgehen. Daraus werden lediglich 10 Stunden, daß ein Gehelst, der aus begründetem Grund ein bis zwei Stunden während der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nicht arbeiten konnte, den überbrachten Gehelst für eine gleiche Zahl überbrachten, die er in der Woche macht, nicht zu beantragen hat.

Ein Fehler Standpunkt entspricht aber weder dem Gehelst noch dem Tarifs.

Verlag: Druckvermittlung des Verbands der Deutschen Buchdrucker, O. m. u. G.; verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Karl Geyer, Druck: Stadtschreiber O. m. u. G.; sämtlich in Berlin SW 64, Trebbinstraße 5, Telefon Amt Wegmann Nr. 1191, 3141-3145.

Jüngst muß darauf hingewiesen werden, daß die Werbung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 in § 6 des Tarifes für die Druckerei, die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und § 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus haben. Unter „Arbeitszeit“ ist hier gemeint die Zeit, die der Arbeiter für die regelmäßige Arbeitszeit zu verrichten. Vgl. auch Wölbinger, Kommentar, Nr. 7 zu § 1. Diese Bestimmung des § 6a ist zwingender Natur. Sie kann daher zugunsten des Arbeitnehmers nicht abgemindert werden. Die Auslegung der Bestimmung, so würde der erste Satz des § 8 Ziffer 1 des Tarifes dem § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit widersprechen, also unzulässig sein.

Diese Auslegung entspricht aber auch nicht der Absicht des Tarifs, der sich zweifellos nicht mit der WZB in Widerspruch setzen wollte.

Der Tarif spricht auch nicht von Wochenarbeitszeit (siehe § 8 Ziffer 1), sondern lediglich die regelmäßige Wochenarbeitszeit zugrunde. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um die für die Woche festgesetzte, auf die einzelnen Tage verteilte Arbeitszeit handelt, die grundsätzlich (§ 3 Ziffer 1 des Tarifes) 8 Stunden täglich beträgt.

Sobald danach die beiden Drucker je zwei Überstunden am 13. bzw. 20. September 1929 geleistet, so ist ihnen dafür der Überstundenanspruch zu geben.

Da die Höhe des Anspruches nicht streitig war, mußte erkannt werden, wie gefolgt.

Su § 9 des Tarifes

Regelung eines Gehilfen

(Entscheidung vom 31. Januar 1930)

Entscheidung

Die Beschlüsse des Klägers gegen die Entscheidung des Schiedsamts R. vom 5. Dezember 1929 wird zurückgewiesen.

Tafel A n

Am 8. November 1929 wurde der Kläger mit noch anderen 23 Gehilfen von der besagten Firma wegen Arbeitsmangel entlassen. Der Streik der WZB wurde als Streik der Arbeiter vom Betriebsrat anerkannt und Klage beim Arbeitsgericht erhoben.

Der Kläger hat den Antrag gestellt, zu erkennen, daß er vernachlässigt ist.

Es erweist, daß er bei seiner Einstellung mit Sympathie empfangen worden ist und ihm bedeutet wurde, daß er auf Grund seiner Kenntnisse des Photographierens auf besondere Verwendung in einer besonderen Abteilung des Betriebs rechnen könnte. Diese Sympathie habe sich aber nach einigen Wochen ins Gegenteil geändert. Obwohl man an seinen Arbeiten als Setzer und Tabellenleger nichts aussetzen konnte, wurde man doch zu nörgeln, um wohl einen Grund zu finden, bei der Kündigung für die nächste Zeit zu rekrutieren. Um Härten zu vermeiden, wurden dem Kläger tätige gute Zeugnisse zur Seite. Als die Firma Z. bei der er etwa 1 1/2 Jahre tätig war, habe ihm ein gutes Zeugnis ausgestellt und verprochen, daß er bei Bedarf wieder eingestellt werden sollte. Sie tat dies aber nicht, obwohl er ihr vom Arbeitsnachweis persönlichlich angeboten worden sei.

Referenzwert lief auch ein Auspruch des Druckereibesizers Z., Beschreibendes des Jahresausgangs: „M. macht uns ja die ganze Zeit keinen Schaden, er ist ein Mann von einem Teil der Prinzipale für einen Kommunisten gehalten, was er aber nicht ist. Er ist Leiter der Zeichnungsabteilung. Es mag nun wohl irrtümlicherweise die Ansicht verbreitet sein, daß er die Zeichnung selbst ausführt. Und aus diesem Grunde suchte man ihn wohl als einen Kandidaten vorzusetzen, indem man ihn keine Arbeit gebe.“

Die Beschlüsse erklären, daß sie den Kläger mit einer größeren Anzahl anderer Gehilfen lediglich zur Ausschilfe für die Dauer einiger Wochen eingestellt habe, was er ihr auch

schriftlich erklärte. Nach Ablauf der Ausschilfe erklärte ihn die Beschlüsse bereit, mit Rücksicht darauf, daß der Kläger sich nicht für die Ausschilfe bedankt, die Ausschilfe zu widerrufen und sie zu erhalten, habe sie nicht gegeben. Infolge nachgehender Arbeitsmangel habe die den Kläger mit tariflicher Kündigungserklärung ausfallen. Von einer Kündigungs Erlöse daher nicht die Rede sein.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgemieinen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seine Begründung vom 17. Dezember 1929 wird verwiesen. Der Betriebs- und Arbeiterrat der Besagten hat vor dem Arbeitsgericht Klage aus § 86 WZB erhoben. Diese ist durch Urteil vom 18. Dezember 1929 zurückgewiesen worden. Sein Inhalt war Gegenstand der Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Kläger hat zur Begründung seines Anspruchs bestimmte Ausprüche zweier anderer Buchdruckerzweige angeben. Dafür, daß ihn die Beschlüsse hat möglichen wollen, hat er aber keine Tatsachen, sondern nur Vermutungen aufgestellt. Diese können aber zu einer Entscheidung nicht genügen.

Obwohl ihm die Beauptung der Besagten, daß sie ihn lediglich zur Ausschilfe für einige Wochen eingestellt und nach Ablauf dieser Zeit noch einen Wochen besetzen habe, nicht behellen wollen. Was dieser Behauptung entgegensteht, sind die Beschlüsse, daß der Kläger während der Ausschilfe nicht, um so mehr, als, wie der Betriebsrat in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht zugegeben hat, für einen Kläger, und sich während mit ihm eingestellten Gehilfen keine Arbeit neben ihm zu leisten gemeldet werden.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

Su den §§ 15-19 des Tarifes

Gültigkeit des Deutschen Buchdruckerarbeits für die in einer Buchdruckerei beschäftigten Tiefdrucker und Zeichner Tiefdruckmaschinenmaschinen mit zwei Druckern

(Entscheidung vom 17. Dezember 1929)

Entscheidung

Die Tarifansätze des Deutschen Buchdruckerarbeits sind für die Entscheidung über den Streitvertrag zwischen dem Streitfall wird zur sachlichen Entscheidung an das Schiedsamt zurückgewiesen.

Tafel A n

Im Betriebe der besagten Firma setzen zwei Tiefdruckmaschinen, die nur mit je einem Druckwerk besetzt sind, und nach § 2 des Deutschen Buchdruckerarbeits an Tiefdruckmaschinenmaschinen mindestens zwei Drucker zu beschäftigen, hat beantragt: Kläger (Gau des WZB) zu erkennen:

Die Beschlüsse hat gemäß § 19 Ziffer 3 des Deutschen Buchdruckerarbeits an den in ihrem Betriebe befindlichen Tiefdruckmaschinenmaschinen je zwei Drucker zu beschäftigen.

Die Beschlüsse erhebt den Einwand der Unzulänglichkeit der Tarifansätze. Sie beruft sich auf die Entscheidung des Tarifamts für Chemigrafen, Kupfer, Zink- und Tiefdrucker vom 23. Mai 1928, welche dahin erging:

Tiefdruckmaschinen, gleich welcher Organisation, unterliegen dem Tarif für die Deutsche Chemigrafie, Kupfer, Zink- und Tiefdruckerei.

Der Chemigrafentarif behandle die tariflichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die in der Ausbildung, Schichtarbeit usw., während im Betrieb, während die Schichtarbeit ausgenommen ist, daß auch Buchdruckmaschinenmaschinen Tiefdruckmaschinen bedienen dürfen.

Kläger behauptet, daß die Entscheidung und sonstigen Urteile entgegen dem Inhalt des Tarifes die Tiefdruckerei der Besagten arbeiten. Den Deutschen Buchdruckerarbeits zur Grundlage hätten. Die Beschlüsse bestreiten dies. Die Streitbeziehung erfolge nach dem Chemigrafentarif; danach erhebt die Beschlüsse die Forderung, daß der Buchdrucker sämtliche Feiertage bezahlt. Als Entlohnung

gelte der Beschlüsse. Die Ferien entsprächen den im Chemigrafentarif niedergelegten Grundbesätzen, daß habe die Beschlüsse für die Tiefdruckerei, die ihrem eigenen Betrieb entnommen habe, darauf gesehen, daß sie nicht schlechter gestellt würden als vorher. Auch die Schichtansätze würden nach dem Chemigrafentarif bezahlt. Nur die Beschlüsse, welche Sonderbestimmung insofern getroffen, als je über die im Chemigrafentarif bestehenden Bestimmungen hinaus für die Zeit von 2 bis 7 Uhr 30 Bros. Ausschlag bezahle. Dagegen würden die in der Beschlüsse für die Tiefdruckerei, die ihrem eigenen Tarifmeister, die in den Tarif bezahle, nach dem Buchdruckerarbeits behandelt. Ihre Tiefdruckabteilung sei eine völlig selbständige Abteilung, die auch räumlich vom Buchdruck weit entfernt liege. Sie untersteht einem Leiter, der nicht aus dem Buchdruck herangezogen ist.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 18. November 1929 die Sache gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Schiedsamts nach Reichsbeschlüssen abgeurteilt.

Entscheidungsgründe

Die Beschlüsse hält die Tarifansätze nicht für zulässig, und zwar auf Grund der Entscheidung des Tarifamts für Deutschlands Chemigrafen, Kupfer, Zink- und Tiefdrucker vom 23. Mai 1928, monach „Tiefdruckmaschinenmeister, gleich welcher Organisation, dem Tarif für die Deutsche Chemigrafie, Kupfer, Zink- und Tiefdruckerei unterliegen.“

Ihren Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Das Schiedsamtgerichtamt kann Beschlässe mit rechtlicher Wirkung naturgemäß nur innerhalb der Grenzen seines Tarifs setzen, und nur soweit als sie nicht in Widerspruch mit dem Tarif stehen. Die Beschlüsse, welche dem Schiedsamt, welcher Tiefdruckmaschinenmeister sich ausschließlich dem Chemigrafentarif unterstellen will, wenn sie auch, andern Organisationen, also auch dem WZB, angehören.

§ 19 des Deutschen Buchdruckerarbeits enthält Bestimmungen über die Bedeutung von Illustrationen, Zweifarben- und Tiefdruckmaschinenmaschinen. Um die Bedeutung solcher Maschinen bei einer Firma, auf die sich der Deutsche Buchdruckerarbeits erstreckt, durch die Streit zwischen den Parteien. Es handelt sich also um die Auslegung des Deutschen Buchdruckerarbeits, für welche nach § 23 die Schiedsamts, zum Reichsbeschlüssen zulässig sind.

Das Reichsbeschlüssen mußte daher die Zulässigkeit der Tarifansätze des Deutschen Buchdruckerarbeits feststellen und den Streitfall zur Entscheidung in der Sache an das Schiedsamt zurückverweisen.

Su den §§ 25-28 des Tarifes

Abweisung einer Berufungssache wegen mangelnder Mitteiligung des Klägers und Berufungssüßers (Spartenverein der Stereotypisten)

(Entscheidung vom 23. August 1929)

Entscheidung

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 19. Juli 1929 wird wegen mangelnder Mitteiligung des Klägers und Berufungssüßers zurückgewiesen.

Tafel A n

Der folgende Verein, der Stereotypisten, besaß, daß die Beschlüsse in ihrem Betriebe drei Setzer und Drucker mit Arbeiten eines Stereotypisten beschäftigte. Dies verlor gegen die §§ 22 Ziffer 1 des Tarifes, weil sie einen Stereotypisten nicht beschäftigen könne. Die Beschlüsse ferner den Hilfsarbeiter J. in der Stereotypie mit Arbeiten, die nach § 20 Ziffer 1a des Tarifes als Gehilfenarbeit gelten. § 22 Ziffer 2 des Tarifes ist in dem Betriebe nicht vorhanden, als letztere Bestimmung in den Tarif aufgenommen wurde.

Das Schiedsamt wird ersucht, den Streitfall zur Gesamtschlichtung zu erheben und beantragt, die Beschlüsse zu erteilen:

zu 1. einen Stereotypisten einzustellen, zu 2. den Hilfsarbeiter J. aus der tarifwidrigen Beschäftigung in der Stereotypie zu entlassen. Der Beschlüsse erhebt die Forderung, daß in der Stereotypie einen Gehilfenarbeiter und einen Druckerstereotypen be-

schäftigt, der gleichfalls die Stereotypisten bezieht. An dieser ist täglich nur eine Beschäftigung von 2 bis 3 Stunden vorgesehen, in der Drucker, die über die Zeit für die Stereotypie verbracht wird. Die volle Beschäftigung eines Stereotypisten ist deshalb nicht möglich, weil sich die Arbeiten in der Stereotypie nur auf etwa 3 bis 4 Stunden beschränken, so daß die Beschlüsse im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens diese Arbeiten durch einen Druckerstereotypen und einen Stereotypisten und einen Hilfsarbeiter ausführen lassen.

Gegen diese Beschlüsse, daß volle Beschäftigung für einen Stereotypen vorhanden sei. Es werde eine nach bis zwölfstündige Losetzung hergestellt, 8 bis 12 Seiten werden landwirtschaftl. 8 bis 10 Handplatten auf Handbühnen montiert und fertig gemacht. Zur Verteilung der Losetzung seien durchschnittlich 10 Flugblätter erforderlich. Dazu konnte die Verteilung eines wöchentlich erscheinenden Kopplattes sowie die Anfertigung von Flugblättern u. a. m.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1929 die Klage mit Stimmengleichheit abgemieinen. Gegen diese Entscheidung hat der folgende Verein fristgemäß Berufung eingelegt. Auf seine Begründung vom 20. Juli 1929 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Schiedsamts sind nach § 23 Ziffer 2 des Tarifes zur Schlichtung von Gesamtarbeitsstreitigkeiten befähigt.

Nach § 23 Ziffer 1 des Tarifes sind die Beschlüsse aus dem Tarif die Arbeitsgerichte zulässig, doch haben die Organisationen das Recht, wenn sie Einseitigkeit aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zur Gesamtschlichtung zu machen. Das zu machen ist durch den Streitfall festgestellt, ist unstrittig. Zur Gesamtschlichtung — im Sinne des § 23 des Tarifes — kann sie also nur durch die Organisationen, die 6. durch die Verbände, welche den Tarif abgelehnt haben, anerkannt und fertig gemacht werden. Hierzu gehört aber der Stereotypistenfluß D. nicht. Er ist eine Spartenvereinigung, d. h. eine Vereinigung von Berufsmitgliefern innerhalb einer Sparte, die nicht berechtigt ist, die Tarifrechte einer der vertragschließenden Organisationen wahrzunehmen. Dies war ihm auch bemut, denn er ersuchte in der Klage das Schiedsamt, den Streitfall zur Gesamtschlichtung zu erheben, was aber das Schiedsamt nach dem Tarif nicht berechtigt.

Die Klage mußte daher wegen der mangelnden Legitimation des abgelehnten Verbandes zurückgewiesen, ohne daß zur Sache selbst verhandelt werden konnte.

Abweisung einer Berufungssache wegen mangelnder Mitteiligung des Berufungssüßers (Dortweizens des Stereotypisten der Druckerei) und Berufungssüßers nicht der Druckerin, sondern die Gehilfen der Firma als Kläger aufgetreten waren.

(Entscheidung vom 23. August 1929)

Entscheidung

Die Berufung des Vorstandes des Dortweizens des Stereotypisten des Deutschen Buchdruckerarbeits gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 6. Juli 1929 wird zurückgewiesen.

Tafel A n

Die folgenden Gehilfen arbeiten regelmäßig in der Nacht vom Sonntag zum Montag an der Herstellung einer Zeitung. Diese Arbeit liegt innerhalb der 4 Stunden Arbeitswoche, nur etwaige in der Woche noch entfallende Überstunden verlangen sie von der Besagten die Berechnung des Grundlohnes der Überstunden vom Gesamtlohn in dem Sinne, daß zu dem vereinbarten Wochenlohn (Tariflohn einschließlich Leistungslohn) die Überstunden der Sonntagsgarbit und die Antrittsgelöhne hinzuzurechnen seien.

Die Beschlüsse lehnt diese Berechnung ab und stellt die Überstunden auf Grund des allgemeinen wöchentlichen Lohnes zugleich der Schichtzuschläge gemäß § 3 des Tarifes, ohne Einbeziehung der Sonntagsgarbitung und der Antrittsgelöhne.

Das Schiedsamt hat festgestellt, daß die Kläger die Sonntagsgarbit rüdig verrichten und daß auf einem

Briefkasten

B. S. in B.: Der Konsequenzen wegen ist eine Veröffentlichung in der gewünschten Form nicht angängig. ...

Statistikanten einsehen!

Zweiter Einsehungstermin für April 8. Mal. ...

Hau Schlessen. Vor Konditionaufnahme bei der Firma ...

Leipzig. Der Maschinenlehrer Willi Senke, geb. in Linden ...

Abreisenveränderungen

Reichenbach - Pannensleben. Vorsitzender: Fritz Krause. ...

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigeigte Adresse): ...

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Altenburg i. Th. Barnum! Vor einem Buchdrucker ...

Berichtungsstatistik

Altenburg i. Th. Versammlung Sonntag, den 20. April. ...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreibundstraße 6. ...

Der neue Tarif

ist fertiggestellt und mit dem Versand wurde begonnen. ...

Der Vorstandsvorsitzende.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebengefaltete Millimeterhöhe für Stellen- ...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst- ...

Kreis-Wochenend-Kursus 1930 in Leipzig

am Sonnabend, 24., und Sonntag, 25. Mai, im neuen Gesellschaftssaale des „Volkshauses“

Allen Berufsgruppen im Verbands ist hier Gelegenheit gegeben, von ersten ...

Freigewerkschaften führen nur



Unternehmen d. Gewerkschaften

Kleinsten Wochen- oder Monatsraten

LINDCAR-FAHRRADWERK

Berlin Lichtenrade.

28 Niederlagen an allen grösseren Plätzen des Reichs, viele Ortsausschussleiter, ...

Stefie Knochen? Nicht Mate! Du rennst wie Sturm in 8 Wochen!

Knorr's Mate (Harnsäure-Gegner) ...

Zwei Linotypsetzer

(möglichst jünger), vertraut mit Wedderer, Modell 4b oder ...

Buchdrucker

23. Jahre alt, stem im Satz und Druck, ...

Plattens- ...

23 Jahre alt, viel und Linoleum, ...

Tätiger, junger

Linotypsetzer

mehr Maschinenkenner, mit ...

Angebote mit Wohnwagen an ...

Junger, freiberuflicher

Schweizerdegen

sucht eine andere Stellung, wo gut und sauber gearbeitet wird. ...

Angebote an Dietrich Selke, ...

Schriften

Füllmaterial, Format 10. Untere ...

50 MITGLIEDER

werde ich im Laufe des Jahres 1930 bestimmt gewinnen, und dazu brauche ich ...

Die Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, ...

Gutes, auflaufs gelobtes 1472 ...

Kemfheid 1922 - Pfingsten 1930 ...

Sommerfrische

Arbeitskollegen, die in der Nähe ...

Sommerfrische

Kollegen, die ihren Urlaub an der ...

Preisliste über Fach- ...

Verlag des Öllingverbandes der ...

20 Buchrosen

in zehn Prachtformen mit Namen ...

Schriftstickerfittel

blauegrün, Dual, II 6,20 M., ...

Winge vom Weibchen

mir zeln., gut fallende Worte. ...

Ein Kilo graue geschliffene 3 M., ...

Benedikt Eschke, Lohse Nr. 788 bei Pilsen in Böhmen.

Der Gesamtan- ...

lage dieser Nummer liegt ein Prospekt des ...

Am 16. April verstarb ...

Peter Schleimer

im 45. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken ...

Am 16. April verstarb ...

Julius Diegel

im Alter von 70 Jahren. ...

Am 8. April verstarb ...

Ernst Bentler

im Alter von 64 Jahren. ...

Am 18. April verstarb ...

Hans Schweigert

aus Nürnberg, im 40. Lebensjahre. ...

Am 12. April verstarb ...

Bernhard Bunt

im Alter von 40 Jahren. ...

Am 11. April verstarb ...

Karl Benner

im Alter von 70 Jahren. ...

Am 16. April verstarb ...

Ernst Thieme

im Alter von 74 Jahren. ...

Am 21. April verstarb ...

Richard Wandura

im 53. Lebensjahre aus unfrischer ...

Am 21. April verstarb ...

Richard Wandura

aus Berlin, im Alter von 63 Jahren. ...